

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung für die
Bamberger Akademie für Bildungstransfer/
Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. April 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-35.pdf>)

geändert durch:

Änderung der Ordnung für die Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-13.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Organe.....	3
§ 3 Zentren und Aufgaben	3
§ 4 Leitung	6
§ 5 Akademischer Beirat.....	7
§ 6 Jahresbericht.....	8
§ 7 Evaluation	8
§ 8 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und § 51 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

Präambel

¹Die Universitäten sind per Gesetz auf die gesellschaftliche Aufgabe verpflichtet, sich neben Forschung und Lehre dem Bereich der Weiterbildung zu widmen sowie geeignete Veranstaltungen zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur anzubieten.

²Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg realisiert diese Aufgaben mit der Einrichtung der Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer, mit der eine nachhaltige Struktur für Weiterbildungsformate an der Universität geschaffen wurde. ³Die Akademie integriert Bereiche zur hochschuldidaktischen Weiterbildung für Universitätsangehörige, zur wissenschaftlichen Weiterbildung für Berufserfahrene und zur Weiterbildung von Studierenden im Bereich von Schlüsselkompetenzen.

§ 1

Rechtsstellung

¹Die Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Sie ist der Universitätsleitung zugeordnet.

§ 2

Organe

Die Organe der BABT sind die Leitung und der akademische Beirat.

§ 3

Zentren und Aufgaben

(1) Der BABT sind drei Zentren zugeordnet:

- Zentrum für Hochschuldidaktik/Centre for University Teaching (ZHD)
- Zentrum für Schlüsselkompetenzen/Centre for Key Competencies (ZSK)
- Zentrum für universitäre Weiterbildung/Centre for University Continuing Education (ZWB)

(2) Der Wirkungsbereich der BABT umfasst die Förderung von Angeboten zum Erwerb grundlegender studiengang- und fachübergreifender Kompetenzen von Studierenden (ZSK), die Förderung der Weiterbildung von Berufserfahrenen (ZWB) sowie die hochschuldidaktische Fortbildung von Dozierenden (ZHD).

- a) Zu den Aufgaben des Zentrums für Hochschuldidaktik/Centre for University Teaching (ZHD) gehört es insbesondere
- Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung der didaktischen Kompetenzen der Dozierenden mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität der Lehre zu konzipieren, umzusetzen und bekannt zu machen,
 - das hochschuldidaktische Seminarprogramm für Dozierende sowie ein Fortbildungsangebot für in der Lehre tätige Studierende, wie z. B. studentische Tutorinnen und Tutoren zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu bewerben,
 - das Angebot des Zertifikatsprogramms Hochschullehre der Bayerischen Universitäten sicherzustellen und die Zertifikate zu verleihen,
 - weitere hochschuldidaktische Fortbildungsangebote wie z. B. zielgruppenspezifische Workshops zu entwickeln und ggf. eigene Angebote durchzuführen,
 - Dozierende und universitäre Einrichtungen in hochschuldidaktischen Fragen zu beraten,
 - geeignete hochschuldidaktische Materialien für Dozierende zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen,
 - Kooperationen im Bereich der Hochschuldidaktik, insbesondere mit Partnern anderer Bayerischer Universitäten zu pflegen und auszubauen; das ZHD in Gremien und Arbeitskreisen zu vertreten,
 - interne Mittel zu beantragen und die zugewiesenen Mittel sowie Räumlichkeiten zu verwalten,
 - öffentliche Fördermittel einzuwerben und ggf. eingeworbene Projekte zu koordinieren.
- b) Zu den Aufgaben des Zentrums für Schlüsselkompetenzen/Centre for Key Competencies (ZSK) gehört es insbesondere
- Bildungsmaßnahmen zur Stärkung der Schlüsselkompetenzen Studierender anzulegen, zu konzipieren und bekannt zu machen,
 - den Entwicklungs- und Implementierungsprozess von Zertifikatsangeboten zur Stärkung der Schlüsselkompetenzen Studierender in Lehreinheiten und universitären Einrichtungen administrativ-organisatorisch beratend zu begleiten und Zertifikate zu verleihen,

- Lehrende in der Planung und Durchführung von „Service Learning“-Lehrveranstaltungen zu organisatorischen Fragen zu beraten,
 - Studiengangsbeauftragte in der Formulierung von Qualifikationszielen zu beraten,
 - den fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Austausch von Lehrenden, die außerhalb des Curriculums Lehrveranstaltungen zur Stärkung der Schlüsselkompetenzen Studierender anbieten, zu fördern,
 - einschlägige Materialien für die Zielgruppen des ZSK zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen,
 - Netzwerke und Kooperationen im Bereich der Schlüsselkompetenzen, insbesondere mit anderen Universitäten und Hochschulen zu pflegen und auszubauen, das ZSK in Gremien und Arbeitskreisen zu vertreten,
 - interne Mittel zu beantragen und die zugewiesenen Mittel sowie Räumlichkeiten zu verwalten,
 - öffentliche Fördermittel einzuwerben und ggf. eingeworbene Projekte zu koordinieren.
- c) Zu den Aufgaben des Zentrums für universitäre Weiterbildung/Centre for University Continuing Education (ZWB) gehört es insbesondere
- die Entwicklung neuer Angebote im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung anzuregen, den Entwicklungs- und Implementierungsprozess in den Lehreinheiten beratend zu begleiten und mit der Universitätsverwaltung zu koordinieren,
 - bestehende Angebote im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung administrativ-organisatorisch beratend zu begleiten,
 - Fortbildungen für Lehrkräfte in Abstimmung mit der ZLB-Bereichsleitung „Lebenslanges Lernen und Wissenstransfer“ zu bewerben,
 - weitere geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des gesetzlichen Weiterbildungsauftrags gemäß dem Landeshochschulgesetz anzuregen, zu entwickeln und beratend zu begleiten,
 - einschlägige Materialien für die Zielgruppen des ZWB zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen,
 - den fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Austausch von (prospektiven) Programmverantwortlichen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung zu fördern,
 - Netzwerke und Kooperationen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere mit anderen Universitäten und Hochschulen sowie regionalen Stakeholdern zu pflegen und auszubauen,

- das ZWB in Gremien und Arbeitskreisen zu vertreten,
- interne Mittel zu beantragen und die zugewiesenen Mittel sowie Räumlichkeiten zu verwalten,
- öffentliche Fördermittel einzuwerben und ggf. eingeworbene Projekte zu koordinieren.

(3) Für die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben sind die jeweiligen Zentren gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a bis c verantwortlich.

(4) ¹Die Zentren berichten dem akademischen Beirat regelmäßig über bedeutsame Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs und unterbreiten Vorschläge zur Gestaltung des Angebotsprogramms. ²Empfehlungen des akademischen Beirats nach § 5 Abs. 2 sind aufzugreifen.

§ 4

Leitung

(1) ¹Die BABT wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre geleitet. ²Diese bzw. dieser vertritt die BABT innerhalb und außerhalb der Universität und übt das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der BABT aus.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter der BABT bestimmt in Absprache mit der Universitätsleitung die allgemeinen Richtlinien der BABT und ihrer Zentren. ²Dazu zählen insbesondere

- a) Fragen der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der BABT und ihrer Zentren,
- b) die Kommunikation zwischen der BABT bzw. ihren Zentren und anderen Einrichtungen der Universität,
- c) Vorschläge für Änderungen der Ordnung der BABT,
- d) Entscheidungen über die Gestaltung von Angeboten der BABT bzw. ihrer Zentren und Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung,
- e) Stellenausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren.

(3) ¹Die Leitung trifft sich in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Semester gemeinsam mit allen Zentren. ²Einmal im Jahr wird dabei festgelegt, welches Zentrum unterstützende Tätigkeiten (Unterstützung des akademischen Beirats, Koordination des Jahresberichts, Pflege der gemeinsamen Webpräsenz) übernimmt.

(4) Sofern der BABT Ressourcen zugeordnet sind, ist die Leiterin bzw. der Leiter der BABT für den Einsatz des Personals, der Geld- und Sachmittel verantwortlich.

§ 5

Akademischer Beirat

(1) ¹Die BABT hat einen akademischen Beirat. ²Er berät die BABT in allen Planungs- und Entwicklungsfragen.

(2) ¹Zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gibt der akademische Beirat Empfehlungen ab. ²Dazu zählen insbesondere

- a) Anträge und Vorschläge der Leitung der BABT, welche allgemeine Richtlinien der BABT, deren Profilbildung und ihre Zentren betreffen,
- b) Anträge und Vorschläge auf Änderung der Ordnung der BABT,
- c) Anträge und Vorschläge der Leitung der BABT an die Universitätsleitung oder Erweiterte Universitätsleitung.

(3) Dem akademischen Beirat gehören an

- a) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät auf Vorschlag der Fakultäten,
- b) die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
- c) kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre (ohne Stimmrecht),
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die bzw. der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden vorgeschlagen wird,
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der vom Studierendenparlament vorgeschlagen wird,
- f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg auf Vorschlag des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg,
- g) die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität,
- h) die bzw. der Beauftragte für die Angelegenheiten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Die Mitglieder des akademischen Beirats nach § 5 Abs. 3 Buchst. a, d und f werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren und das Mitglied des akademischen Beirats nach § 5 Abs. 3 Buchst. e für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt.

(5) ¹Der akademische Beirat wählt aus den Mitgliedern des akademischen Beirats nach § 5 Abs. 3 Buchst. a, b, d, e und f eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer

bzw. seiner verbleibenden Amtszeit als Mitglied im akademischen Beirat nach § 5 Abs. 4. ²Im Falle der Wahl der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung ist die Amtszeit auf zwei Jahre begrenzt. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (6) An den Sitzungen des akademischen Beirats teilzunehmen sind berechtigt
- a) die Leiterin bzw. der Leiter der BABT mit Antrags- und Rederecht,
 - b) Vertretungen des ZHD, des ZSK und des ZWB mit Rederecht,
 - c) die Kanzlerin bzw. der Kanzler mit Rederecht,
 - d) die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernats Forschungsförderung und Transfer mit Rederecht.

(7) ¹Die Sitzungen des akademischen Beirats werden von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen und geleitet. ²Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den akademischen Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen. ³Im Übrigen gelten die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang. ⁴Die Unterstützung der Sitzungen (Einladung, Protokollführung, Verwaltung des VC-Kurses) wird abwechselnd von den verschiedenen Zentren übernommen.

§ 6

Jahresbericht

(1) ¹Die Mitglieder der Zentren erstatten nach Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an den akademischen Beirat der BABT. ²Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr. ³Der Jahresbericht wird abwechselnd von den verschiedenen Zentren koordiniert.

(2) ¹Die Leitung gibt einen Gesamtbericht über die Aktivitäten der BABT und ihrer Zentren. ²Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation der BABT und ihrer Zentren.

(3) Der Gesamtbericht wird über den akademischen Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.

(4) Die Leitung der BABT berichtet zusätzlich einmal jährlich dem Senat.

§ 7

Evaluation

¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der BABT durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung benannt. ³Gegenstand der Evaluation sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebots.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 27. April 2022 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Akademie für Schlüsselkompetenzen und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-71.pdf>), die zuletzt durch Ordnung vom 1. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-14.pdf>) geändert worden ist, außer Kraft. ³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach der Ordnung für die ASwW bestellten Mitglieder des akademischen Beirats bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. April 2022.

Bamberg, 26. April 2022

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 26. April 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 2022.

Ausführungsbestimmung zu § 7:

(1) ¹Die Evaluation der BABT ist Bestandteil des Systems der Qualitätssicherung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Entsprechend der Aufgabe der Akademie sind die Serviceleistungen nach allgemein anerkannten Standards für die Durchführung von Evaluationen einzubeziehen.

(2) ¹Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen in den fünf Jahren vor der Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht gelehrt haben, kein laufendes Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben und/oder nicht durch eine enge Kooperation in Forschung und/oder Lehre mit der Universität verbunden sein. ²Sie dürfen ferner in keiner engen Beziehung zu Angehörigen der Universität stehen.

(3) ¹Die BABT erstellt einen Selbstbericht unter Einbeziehung aller Akademiemitglieder sowie ein Perspektivenpapier. ²Im Rahmen der Begehung durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgen Absprachen der Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Universitätsleitung und eine Kurzvorstellung des Arbeitsberichts und Perspektivenpapiers durch die Leitung der Akademie. ³Die Gutachterinnen bzw. Gutachter legen der Universität im Anschluss an die Evaluation beziehungsweise Begehung einen Bericht vor, der eine Bewertung der bisherigen Aktivitäten und Empfehlungen für die Zukunft enthält. ⁴Die BABT nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen im Bericht der Gutachterinnen bzw. Gutachter Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen. ⁵Die von der Evaluation betroffenen Personen können Einsicht in den Bericht der Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen.

(4) ¹Die Universität übernimmt die Kosten für Honorar, Reise sowie Kost und Logis der Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Ein Kostenvoranschlag ist bei der Universitätsleitung einzureichen.